



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 14. November 2023 in Worms gegründete Gesangverein führt den Namen „Cantiamo Worms e. V.“ und hat seinen Sitz in Worms.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Gesangverein Cantiamo Worms e.V. mit Sitz in Worms verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesangs, der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das regelmäßige Abhalten von Chorproben, die Veranstaltung von Konzerten und sonstigen Veranstaltungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein ist Mitglied des Chorverbandes Rheinland-Pfalz e. V..

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge können ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

Aktive Mitglieder sind die Sängerinnen und Sänger. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen. Sie haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

Ein Mitglied kann zum Ehrenmitglied ernannt werden, wenn es 30 Jahre aktiv oder 40 Jahre passiv dem Verein angehört hat. Ein Mitglied kann bereits vor Ablauf dieser Fristen zum Ehrenmitglied ernannt werden, wenn es sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgesprochen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit; sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Nennung eines Grundes ist hierbei nicht erforderlich. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann aus wichtigem Grunde ausgesprochen werden, insbesondere wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Geist der Satzung, die Mitgliedsbeitragspflicht oder sonstige wichtige Vereinsinteressen verstößt. Über



Satzung des Cantiamo Worms e. V.

den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach Anhörung des Betroffenen. Die Mitteilung an das Mitglied erfolgt schriftlich unter Nennung des Grundes. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle aktiven Mitglieder sind gehalten an den Proben regelmäßig teilzunehmen.

Alle Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Hauptversammlung Anträge zu stellen. In der Hauptversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Das Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und Ziele des Vereins - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben des Vereins wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Dieser ist jeweils innerhalb des ersten Vierteljahres eines Jahres für das laufende Kalenderjahr fällig und wird als Lastschrifteinzug durchgeführt.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Zur Vermeidung finanziellen Härten kann der Vorstand, auf Antrag eines Mitglieds, dessen Mitgliedsbeiträge temporär oder dauerhaft mindern. Die Minderung ist auf den halben regulären Mitgliedsbeitrag begrenzt.

§ 7 Verwendung der Mittel

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist befugt, Anschaffungen bis zum Betrag von 5.000,- EURO zu beschließen. Der Gesamtvorstand ist befugt, Anschaffungen bis zum Betrag von 10.000,- EURO zu beschließen.

Darüber hinaus gehende Anschaffungen bedürfen eines zustimmenden Beschlusses der Hauptversammlung.

Im Übrigen werden Vereinsmittel ausschließlich zur Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke und Ziele verwendet, über die der Vorstand entscheidet. Die Verteilung von Vereinsmitteln unter die Mitglieder oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder ist nicht statthaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) und
2. der Vorstand.

§ 9 Vorstand und Verwaltung

Der Vorstand setzt sich aus bis zu 12 Mitgliedern zusammen:

- a) dem*der 1. Vorsitzenden,
- b) dem*der 2. Vorsitzenden,
- c) dem*der Kassierer*in,
- d) dem*der Schriftführer*in und
- e) mindestens 4 Beisitzer*innen.

Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind der*die 1.

Vorsitzende, der*die 2. Vorsitzende, der*die Kassierer*in sowie der*die Schriftführer*in.

Je zwei, darunter stets der*die 1. Vorsitzende oder der*die 2. Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Beschlüsse des Vorstandes haben nur dann Gültigkeit, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß durch den*die 1. Vorsitzende*n, im Falle von dessen*deren Verhinderung durch den*die 2. Vorsitzende*n, geladen wurden und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend waren.

Beschlüsse ohne Versammlung der Vorstandsmitglieder sind gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimme fristgerecht in Textform abgegeben haben.

Vorstandssitzungen können auch virtuell durchgeführt werden. Durch geeignete Verfahren wird sichergestellt, dass nur Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Die Beschlussfassung erfolgt hierbei durch namentliche Abstimmung.

Der*die 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein und führt in dieser sowie in der Hauptversammlung den Vorsitz. Im Falle von dessen*deren Verhinderung wird der*die 1. Vorsitzende durch den*die 2. Vorsitzende*n vertreten. Bei dauernder Verhinderung eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes bestimmt der Gesamtvorstand aus seinen Reihen ein Mitglied, das die Geschäfte des dauernd verhinderten Mitgliedes kommissarisch übernimmt.

Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl oder seiner Wiederwahl im Amt. Alle Vorstandsämter sind ehrenamtlich zu verwalten.

Der*die Kassierer*in hat für alle Geldangelegenheiten - wie Spenden, Eintrittsgelder, Mitgliedsbeiträge, Begleichung von Rechnungen usw. - Sorge zu tragen. Darüber hinaus ist er*sie für die ordnungsgemäße Buchführung über Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Der*die Schriftführer*in besorgt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins.

Die Beisitzer*innen stehen dem übrigen Vorstand beratend zur Seite. Sie setzen sich tatkräftig für die Belange des Vereins ein und wachen über die genaue Befolgung der Satzung.

Der*die Schriftführer*in hält alle Beschlüsse in den Versammlungen und Vorstandssitzungen fest und trägt diese bei der nächsten einberufenen Zusammenkunft vor. Alle Protokolle sind vom*von dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Ihm obliegt die satzungsgemäße Führung des Vereins. Er hat eingereichte Wünsche und Beschwerden der Mitglieder in den Vorstandssitzungen zu beraten und darüber zu beschließen.

Ihm obliegt die Vorbereitung und Durchführung aller Veranstaltungen und Beteiligung an solchen sowie die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein



Schadensersatzsprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand und die Beisitzer*innen werden alle zwei Jahre neu gewählt. Er muss zu 3/4 aus aktiven Mitgliedern bestehen.

Die Wahl wird in der Hauptversammlung durchgeführt. Zu diesem Zweck wird ein*e Wahlleiter*in bestimmt, der*die nach Entlastung des bisherigen Vorstandes bis nach der Wahl des*der 1. Vorsitzenden die Versammlung leitet und die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen überwacht. Die Wahl des*der 1. Vorsitzende*n, des*der 2. Vorsitzende*n, der Kassierer*in oder des Kassierers und der Schriftführer*innen erfolgt in getrennten Wahlgängen und in schriftlicher und geheimer Wahl. Die Beisitzer*innen können in einem gemeinsamen Wahlgang per Akklamation gewählt werden. Übertrifft die Anzahl der Interessenten die maximale Anzahl der Beisitzer*innen, dann wird in einer schriftlichen und geheimen Wahl abgestimmt.

Alle anwesenden Mitglieder sind vorschlags- und stimmberechtigt. Gewählt ist jeweils, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 12 Chorleiter*in

Die Anstellung der Chorleiter*innen und Beschreibung deren Aufgaben für den Verein erfolgt durch schriftlichen Vertrag. Das Honorar wird jeweils zwischen dem Vorstand und dem*der Chorleiter*in vereinbart.

§ 13 Hauptversammlung

Die Einberufung der Hauptversammlung obliegt dem Vorstand (i. S. d. § 26 BGB).

Eine ordentliche Hauptversammlung hat bis zum 30. Juni eines jeden Jahres stattzufinden.

Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von drei Wochen in Textform unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Statt einer Einladung in Textform (§ 126 b BGB) kann die Einladung auch mittels elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder auf der Vereinshomepage erfolgen.

Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Einberufungstermin in Textform beim Vorstand im Sinne des § 26 BGB eingegangen sein.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung vom 2.

Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandmitglied geleitet.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 aller Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.

Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder, soweit diese das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Die Beschlüsse in der Hauptversammlung sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über den Ablauf und die gefassten Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom*von dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Schriftführer*in zu



Satzung des Cantiamo Worms e. V.

unterzeichnen ist.

Außer den an anderer Stelle dieser Satzung oder im Gesetz geregelten Aufgaben obliegt der Hauptversammlung:

1. die Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung,
2. die Entgegennahme der Jahresberichte:
3. des*der 1. Vorsitzende*n,
4. des*der Kassierer*in und
5. der Kassenprüfer*innen,
6. die Entlastung und Wahl des Vorstandes,
7. die Ernennung der Ehrenmitglieder,
8. die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, sowie
9. die Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Ergänzend hierzu wird der*die 1. Vorsitzende und der*die 2. Vorsitzende bevollmächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht zur Behebung von Beanstandungen bzw. Zwischenverfügungen fordert.

§ 14 Kassenprüfung

Durch die Hauptversammlung sind zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Kassenprüfer*innen haben in der Hauptversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 15 Datenschutzbestimmungen

Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum
- Kommunikationsdaten (Telefon, Mobilfunkverbindung, E-Mail-Adresse)
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.

Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die oben genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Kreis-Chorverband Worms und den Chorverband Rheinland-Pfalz weitergeleitet.

Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird.



Satzung des Cantiamo Worms e. V.

Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt.

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§ 16 Bilder, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit

Während Veranstaltungen des Vereins werden Video- und Fotoaufnahmen zur Dokumentation der Veranstaltungen und für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins gemacht. Mit der Teilnahme eines Mitglieds an Veranstaltungen des Vereins erklärt sich das Mitglied mit der Nutzung der Aufnahmen durch den Verein für die vorgenannten Zwecke einverstanden, sofern es nicht zuvor der Nutzung gegenüber dem Vorstand schriftlich widersprochen hat. Sofern das Mitglied an Veranstaltungen in einer bestimmten Funktion teilgenommen hat, ist die Angabe des Namens und der Funktion gestattet.

§ 17 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des gesamten Vereinsvermögens beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit. Ein Absinken der Mitgliederzahl auf sieben Mitglieder oder weniger hat nicht die Auflösung des Vereins zur Folge.

Bei Auflösung oder gerichtlicher Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein alte Heilig Kreuz Kirche Horchheim e.V. und den Förderverein Ökumenische Hospizhilfe Worms e. V., jeweils zu gleichen Teilen, oder sofern diese nicht mehr existieren an eine andere ähnliche Organisation mit Sitz in Worms, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Gründungsversammlung hat die Satzung am 14. November 2023 beschlossen. Diese tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Worms, den 14.11.2023